



I  
01  
Herrn Nemitz

**Ergänzungsantrag Drucksache Nr.: 00084/2019 der AfD-Fraktion  
Betreff: Ersetzungsantrag zur DS 00084/2019 Änderung der Straßenreinigungssatzung der  
Landeshauptstadt Schwerin**

**Beschlussvorschlag:**

Der gesamte Beschlussvorschlag wird wie folgt ersetzt:  
Die Straßenreinigungssatzung wird dahin gehend geändert, dass der Reinigungsaufwand der Fahrbahnen in allen Reinigungsklassen zwischen 30 – 50 Prozent reduziert wird. Desweiteren ist eine Regelung zu finden, die Eckgrundstücke bei den Reinigungskosten in angemessener Weise entlastet.  
Der Stadtvertretung ist bis spätestens März 2020 eine entsprechende Änderungssatzung vorzulegen.

Aufgrund des vorstehenden Beschlussvorschlags nimmt die Verwaltung hierzu Stellung:

**1. Rechtliche Bewertung (u.a. Prüfung der Zulässigkeit; ggf. Abweichung von bisherigen Beschlüssen der Stadtvertretung)**

**Aufgabenbereich: Eigener Wirkungskreis**

Die Straßenreinigung ist eine entsprechend des Straßen- und Wegegesetzes M-V auf die Kommune übertragene Pflichtaufgabe. Die Ausgestaltung dieser Aufgabe erfolgt mittels der Straßenreinigungssatzung der Landeshauptstadt Schwerin.  
Der Antrag ist grundsätzlich rechtlich zulässig.

Die im Antrag enthaltene Reduzierung der Straßenreinigungsleistung gefährdet die öffentliche Sauberkeit und Ordnung und widerspricht dem Ziel der BV 01492/2018, die die Erarbeitung eines Konzeptes zur Verbesserung der Qualität der Straßenreinigung fordert.

**2. Prüfung der finanziellen Auswirkungen**

**Art der Aufgabe: Freiwillige Aufgabe (neu)** die Entlastung der Eckgrundstücke betreffend. Die Straßenreinigung für sich ist eine gebührenfinanzierte Pflichtaufgabe der Kommune.

**Kostendeckungsvorschlag entsprechend § 31 (2) S. 2 KV: Im Antrag nicht enthalten.**

Einschätzung zu voraussichtlich entstehenden Kosten (Sachkosten, Personalkosten):

Zu den finanziellen Auswirkungen der Reduzierung des Reinigungsaufwandes um 30 - 50 % kann momentan keine belastbare Aussage getroffen werden, da feste vertragliche Regelungen mit der beauftragten SAS mbH bestehen.

Für die Entlastung von Eckgrundstücken mit einer vollen Straßenseite ergeben sich nach aktuellem Kenntnisstand Mehrkosten i.H.von ca. 300.000 €, die als freiwillige Leistung allein durch die Landeshauptstadt Schwerin zu tragen wären.

**3. Empfehlung zum weiteren Verfahren**

**Ablehnung** beider Antragspunkte

Der als Ersetzungsantrag formulierte Antrag würde dazu führen, dass die zur Änderung vorgesehene Straßenreinigungssatzung nicht beschlossen wird. Die zur Durchführung der Straßenreinigung vorgesehenen notwendigen Änderungen könnten damit nicht erfolgen.

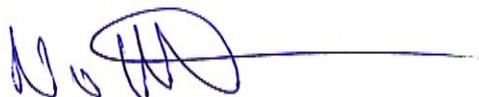
Die Reduzierung der Straßenreinigungsleistungen um ein Drittel bis auf die Hälfte würde bedeuten, dass die Fußgängerzonen (Reinigungsklasse 0), die aktuell an 6 Tagen in der Woche gereinigt werden, nur noch an 3 bzw. 4 Tagen in der Woche gereinigt werden würden. Am anderen Ende der Reinigungsklassen würde in der Klasse 4, statt der aktuell vierwöchentlichen Reinigung, ein nur noch sechs- bzw. achtwöchentlicher Reinigungsturnus vorzusehen sein.

Mit dieser Aushöhlung der Straßenreinigungsleistungen wäre die Aufgabe der Straßenreinigung Ordnung und Sicherheit auf den Straßen der Landeshauptstadt Schwerin sicherzustellen nicht mehr gewährleistet. Die aktuell festgelegten Reinigungshäufigkeiten orientieren sich am bestehenden Bedarf in den jeweiligen Reinigungsklassen, eine übermäßige Reinigung kann nicht festgestellt werden.

Aufgrund des Prüfantrages 01492/2018 arbeitet die Verwaltung aktuell an einem Konzept zur Verbesserung der Qualität der Straßenreinigung.

Die Veranlagung von Eckgrundstücken erfolgt in gleicher Weise, wie sie für die anderen Grundstücke gilt, sprich die Gebühren werden für die Grundstückslängen erhoben mit denen ein Grundstück an reinigungspflichtigen Straßen anliegt. Diese Veranlagungsweise ist rechtlich bis zum Bundesverwaltungsgericht bestätigt worden und entspricht dem Gleichheitsgrundsatz bei der Gebührenerhebung.

In den Befassungen in den Fachausschüssen wurde bereits erläutert, dass eine Entlastung von Eckgrundstücken als freiwillige Leistung der Landeshauptstadt Schwerin außerhalb der Gebührenveranlagung grundsätzlich möglich wäre. Die aus einer Entlastung für Eckgrundstücke resultierenden jährlichen Kosten für die Landeshauptstadt Schwerin belaufen sich auf voraussichtlich mindestens 300.000 €. Dies ist im defizitären Haushalt nicht gesichert.



Bernd Nottebaum